



# **Leistungsbeschreibung für die Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (KBS)**

Nummer 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich  
Suchthilfe und Psychiatrie im Landkreis Oder-Spree (BBS-KBS-Richtlinie)

**Version 1.0**



## **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat  
Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow  
Redaktion: Psychiatriekoordination, Sozialpsychiatrischer Dienst,  
Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling

## **Stand**

18.06.2025, Version 1.0

## **Hinweis**

Die Leistungsbeschreibung ist jeweils nur in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung von Ansprüchen geltend gemacht werden.



## **Inhaltsverzeichnis**

1. Rahmenbedingungen .....	1
2. Leistungsumfang .....	2
3. Zielgruppe .....	6
4. Leistungserbringung, Ort und Erreichbarkeit.....	6
5. Personal .....	8
6. Räumlichkeiten und Sachausstattung .....	10
7. Dokumentation .....	11
8. Kooperation und Qualitätsmanagement .....	11



## 1. Rahmenbedingungen

- a) Die Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (KBS) sind im Kontext der gemeindepsychiatrischen Versorgung ein unverzichtbares ambulantes Basisangebot. Insbesondere das breite Spektrum an unmittelbar in der KBS vorhandenen, aber auch der zusätzlich zu erschließenden komplementären Angebote für die Besuchenden der KBS trägt wohnortnah und sozialraumorientiert zu einem besseren Umgang mit psychischen Erkrankungen und zu deren Bewältigung bei. Kennzeichen für die bereitgestellten Hilfen sind, dass sie Stigmatisierungen vermeiden und Zugänge erleichtern, so dass eine frühzeitige beziehungsweise rechtzeitige Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen unterstützt wird. Sie ermöglichen zudem einen anonymen Zugang und tragen zur Vermeidung von unnötige Krankenhausaufenthalte vermeiden helfen. Weiterhin unterstützen die KBS die Reintegration nach Aufhalten in stationären Einrichtungen und haben damit auch eine wichtige Aufgabe im Feld der Nachsorge beziehungsweise nachgehender Begleitung.
- b) Die Ausrichtung der Angebote an den spezifischen Bedürfnissen der Besuchenden soll flexible, motivierende und wirkungsvolle Hilfen ermöglichen. Offenheit und Freiwilligkeit stärken als Arbeitsprinzipien die Compliance und die Selbsthilfekräfte. Mit Hervorhebung und Unterstützung der Genesungspotentiale der Betroffenen (Recovery) im Beratungskontext und in der Ausgestaltung der Hilfen (unter anderem auch durch Psychoedukation) sollen Chronifizierungen und Hospitalisierungen auch unter Kostengesichtspunkten vermieden werden. Die Vernetzung im Gemeinwesen und das Schnüren von Hilfpaketen, möglichst im Verbund strukturell vernetzter gemeindepsychiatrischer Hilfen, zielen auf passgenaue, individuelle Hilfen ab. Die dadurch vermeidbaren Redundanzen oder Fehlversorgungen wirken ebenfalls kostendämpfend.
- c) Der Landkreis Oder-Spree fördert die Arbeit der KBS durch Zuwendungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach den Paragraphen 5 und 8 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) sowie nach den Paragraphen 3, 5 und 6 Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG). Die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung der KBS legen die aktuelle Fassung der Richtlinie über die Gewährung

von Zuwendungen im Bereich Suchthilfe und Psychiatrie im Landkreis Oder-Spree (BBS-KBS-Richtlinie) und diese Leistungsbeschreibung fest.

- d) Für die Ausgestaltung dieser Leistungsbeschreibung sind die Vorgaben in der Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg (MGS) über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke und die dazugehörigen Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend. Die dort festgelegten Anforderungen gelten bei der gewährten Zuwendung der KBS entsprechend, soweit in dieser Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes festgelegt wurde. Im Kollisionsfall finden die Landesanforderungen vorrangig Anwendung.

## 2. Leistungsumfang

- a) Leistungsgegenstand ist die Betreibung von KBS im Landkreis Oder-Spree.
- b) Die zwei Zielstellungen für die Arbeit der KBS werden wie folgt festgelegt:
1. **Zielstellung:** Aktivierung von fallspezifischen alltagsorientierten und psychiatrischen Hilfen für einen besseren Umgang mit und zur Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen
  2. **Zielstellung:** Aktivierung von fallunspezifischen sozialraumorientierten nicht-psychiatrischen Hilfen

Beiden Zielstellungen sind entsprechende Maßnahmen in Nummer 2 c) und Nummer 2 d) dieser Leistungsbeschreibung zugeordnet. Die Zuordnung der Maßnahmen soll primär die Handlungsvollzüge in der KBS verdeutlichen, auch wenn einzelne Maßnahmen gleichzeitig mehreren Zielen zugeordnet werden können, wird dementsprechend auf Doppelnennungen verzichtet.

- c) Zur Erreichung der 1. Zielstellung sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Entlastende Gespräche zur Vorbeugung und Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen auf der Grundlage von Empowermentstrategien

- Wahrnehmung, begleitende Beobachtung, Information und Beratung bezüglich der Erkrankung, des Krankheitsverlaufs und der -folgen sowie der psychiatrischen beziehungsweise gesundheitlichen Versorgung im Bereich der psychosozialen Hilfen. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auch auf die Krisenarbeit. Bei etwaiger Eigen- oder Fremdgefährdung (nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch) ist die zuständige Institution, zum Beispiel der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) oder der Rettungsdienst, zu informieren.
- Förderung des Krankheitsverständnisses und des selbstverantwortlichen Umgangs mit der Erkrankung sowie Motivation und Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung, gegebenenfalls gestärkt durch explizit psychoedukativ ausgestaltete Angebote (zum Beispiel zur Einübung alternativen Verhaltens, Erlernen von Bewältigungsstrategien bei Krankheitsschüben oder auch Krisen)
- Stärkung der Genesungspotentiale, beispielsweise über die Förderung der Selbstwahrnehmung insbesondere durch
  - angeleitete Entspannungsübungen, Rollenspiele, Achtsamkeitsübungen
  - Austausch und Rückmeldungen in den Bezugsgruppen,
  - Aktivierung von sinnstiftenden Erfahrungen und sozialen Kontakten (zum Beispiel über Angebot zur Freizeitgestaltung, sportliche Aktivitäten)
- Hilfen zur Alltagsgestaltung und Angebote zur Tagesstruktur sowie zum Aufbau und Erhalt sozialer Kontakte, insbesondere:
  - Offene Angebote im Bereich Freizeit, Sport, Kultur, Bildung
  - Beteiligung der Besuchende an der Angebotsgestaltung (zum Beispiel Kochen, einschließlich Planen und Einkaufen), wobei gemeinsames Kochen auf ein- bis zweimal die Woche begrenzt werden sollte. Beim gemeinsamen Kochen sind ernährungsrelevante Elemente in der Umsetzung zu beachten (zum Beispiel Beschäftigung mit der

Ernährungstabelle, Einbeziehung von Netzwerkpartnern zum Thema gesunde Ernährung).

- Angebote zur gestalterischen, kreativen, künstlerischen Betätigung
- Beschäftigungsangebote (Sinnstiftung, Belastungstraining, Arbeitserprobung)

Es ist darauf zu achten, dass die tagesstrukturierenden Elemente nicht die Hauptgeschäftstätigkeit der KBS ausmachen und in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis zu anderen Tätigkeiten in der KBS, insbesondere den Beratungs- und Präventionsangeboten, stehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind tagesstrukturierende Elemente in anderen sozialen Dienstleistungsangeboten in unmittelbarer Nähe der KBS zu berücksichtigen, zum Beispiel Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung als Leistung der sozialen Teilhabe nach Paragraf 113 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Eine Überschneidung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

- Organisation und Moderation von Gruppenprozessen bei Besuchen der KBS (Förderung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen), wobei die Mitarbeitenden bestehende Dynamiken und Strukturen im Team und in der Gruppe beobachten und reflektieren. Um die Bedürfnisse von neu ankommenden und ratsuchenden Personen zu berücksichtigen, gilt es bei Bedarf individuelle und situationsbezogene Anpassungen am Gruppensetting vorzunehmen, sodass neue Ratsuchende in der KBS die Möglichkeit erhalten, sich in der Gruppe zu integrieren oder auch neue Gruppenkonstellationen erwachsen können.
- Hilfen zur Erschließung, Sicherung und Inanspruchnahme sozialrechtlicher und medizinischer Hilfen
- Gewinnung, gegebenenfalls systematische Erhebung von Rückmeldungen der Besuchenden zur Ausgestaltung und Wirksamkeit der Hilfen (Nutzerbefragungen)
- Präventionsangebote zur Vermeidung oder Verzögerung von insbesondere psychischen Erkrankungen, zum Beispiel Angebote zur psychosozialen

Bildung durch Workshops. Mögliche Themen könnten sein: Aufklärung zur psychischen Gesundheit, Strategien zum Meistern von Krisen oder mentaler Stärke.

d) Zur Erreichung der 2. Zielstellung sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Verbesserung des Verständnisses für die Lebenssituation und Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen und beziehungsweise oder seelischer Behinderung in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld und im gesellschaftlichen Kontext, insbesondere mit den Teilaspekten
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (zum Beispiel Mit- und Ausgestaltung bei der Woche der seelischen Gesundheit)
  - Entwicklung und Förderung des Dialogs zwischen Betroffenen, professionellen Helfern und Angehörigen und Bezugspersonen (zum Beispiel Eltern),
  - Einbeziehung des Sozialraumes als Begegnungsfeld und soziales Lernfeld
- Über den Einzelfall hinausgehende Kooperation und Vernetzung mit anderen Angeboten innerhalb des Versorgungssystems beziehungsweise des gemeindepsychiatrischen Netzwerkes, insbesondere mit den Teilaspekten
  - Persönliche Kontaktpflege und fachlicher Austausch,
  - Einschätzungen zu Versorgungssituationen,
  - Aktivierung passgenauer Hilfen,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Unterstützung von Planungs- und Steuerungsprozessen im Sozialraum auf der Grundlage der Auswertung von fallspezifischen und fallunspezifischen Kooperationsbezügen, zum Beispiel aktive Teilnahme und Mitarbeit in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) des Landkreises Oder-Spree sowie sozialraumbezogenen Gremien

- Entwicklung und Förderung von Aktivitäten und Rahmenbedingungen, die die Inklusion von Menschen mit psychischen Erkrankungen beziehungsweise seelischer Behinderung im Sozialraum gemäß der Intention und Anforderungen aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) gewährleisten und befördern (Verhindern von Exklusion, Unterstützen von Reintegration). Ein Element ist auch die Aktivierung von zivilgesellschaftlichem Engagement und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen. Selbsthilfegruppen sollen nicht selbst im Projekt gegründet werden, sondern es ist an bereits bestehende Selbsthilfegruppen zu verweisen. Bei fachlichen Fragen zum Thema Selbsthilfe ist an die entsprechenden Selbsthilfekontaktstellen weiterzuleiten.

### **3. Zielgruppe**

- a) Die KBS richten sich an Menschen mit psychischen Erkrankungen beziehungsweise Menschen mit einer seelischen Behinderung oder davon bedrohte Menschen ab 16 Jahren und deren Angehörige oder Bezugspersonen innerhalb des Landkreises Oder-Spree. Differenzierungen innerhalb der Zielgruppe beziehungsweise Schwerpunktsetzungen bei der Arbeit können sich entlang von Genderaspekten, Migrationshintergründen oder auch dem Lebensalter ergeben. Menschen der Zielgruppe, die Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, jedoch keinen Wohnsitz im Planungsraum des KBS Standortes haben, sind nicht vom Angebot auszuschließen.
- b) Das Angebot der KBS ist altersgruppengerecht und ansprechend für ältere und jüngere Personen der Zielgruppe sowie deren Angehörige, auch im digitalen Raum, zum Beispiel unter Verwendung von Technologien zur synchronen Bild- und Tonübertragung auszugestalten.

### **4. Leistungserbringung, Ort und Erreichbarkeit**

- a) Die Leistung ist im Landkreis Oder-Spree zu erbringen. Als notwendig und sinnvoll angesehen werden mindestens drei Hauptstandorte. Die Leistungserbringung an einem Hauptstandort erfolgt durch Trägerschaft eines geeigneten Mitglieds eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege oder ein als gemeinnützig anerkannter Verein. Die Leistungserbringung hat an jedem Hauptstandort durch eine andere Trägerschaft zu erfolgen. Die Beurteilung der

Geeignetheit der Trägerschaft erfolgt im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens durch eine Bewertungsmatrix.

- b) Die Hauptstandorte der Leistungserbringung richten sich nach den im Landkreis Oder-Spree abzudeckenden Planungsräumen. Die Planungsräume werden wie folgt definiert:

Planungsraum Beeskow:	Stadt Beeskow, Stadt Friedland, Gemeinde Rietz-Neuendorf, Amt Scharmützelsee, Stadt Storkow
Planungsraum Eisenhüttenstadt:	Stadt Eisenhüttenstadt, Amt Neuzelle, Amt Brieskow-Finkenheerd
Planungsraum Erkner:	Stadt Erkner, Gemeinde Schöneiche, Gemeinde Woltersdorf, Gemeinde Grünheide
Planungsraum Fürstenwalde:	Amt Spreenhagen, Stadt Fürstenwalde, Amt Odervorland

- c) Die Hauptstandorte der Leistungserbringung werden in Abhängigkeit der Planungsräume wie folgt festgelegt:

1. Hauptstandort:	Stadt Beeskow	für den Planungsraum Beeskow
2. Hauptstandort:	Stadt Eisenhüttenstadt	für den Planungsraum Eisenhüttenstadt
3. Hauptstandort:	Stadt Fürstenwalde	für die Planungsräume Erkner und Fürstenwalde

Die Festlegung von Hauptstandorten schließt nicht die Einrichtung von Nebenstandorten aus. Die Einrichtung von Nebenstandorten bedarf der Zustimmung des Landkreises Oder-Spree. Die Inanspruchnahme der KBS an einem Hauptstandort durch hilfeschende Personen aus anderen Planungsräumen ist zu ermöglichen, siehe Nummer 4 a) dieser Leistungsbeschreibung.

- d) Bei der Bestimmung der Lage der Räumlichkeiten an einem Hauptstandort ist zu beachten, dass dieser in vertretbarer Weise erreicht werden soll. Als vertretbar

gilt, wenn die KBS in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Das Angebot soll so ausgeschildert sein, dass es von hilfe- oder ratsuchenden Personen gut aufzufinden ist. Ortsänderungen sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich mitzuteilen.

- e) Ein barrierearmer Zugang ist sicherzustellen. Soweit möglich, sind bei der Auswahl von Räumlichkeiten barrierefreie Zugänge vorzuziehen. Notwendige bauliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Räumlichkeiten sind nicht Bestandteil des Leistungsgegenstandes.
- f) Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Es soll eine Öffnungszeit von mindestens 29 Stunden pro Woche gewährleistet werden. Innerhalb dieser 29 Stunden sind Schwerpunktaufgaben wie zum Beispiel Beratungsleistungen, Informationsveranstaltungen, fallunspezifische Netzwerkleistungen enthalten. Das Vorhalten der Mindestöffnungszeit von 29 Stunden bezieht sich auf den einzelnen Hauptstandort und damit auf eine Trägerschaft. Es soll an jedem Hauptstandort einmal unter der Woche eine Sprechzeit bis mindestens 16:00 Uhr sichergestellt werden. Darüber hinaus soll für Klienten an einem Wochentag nach vorheriger Terminvereinbarung eine Sprechzeit bis 18:00 Uhr möglich sein. Während der Öffnungszeiten ist die KBS telefonisch und per E-Mail erreichbar.
- g) Außerhalb der Sprechzeiten ist eine Erreichbarkeit durch eine Bandansage, die auf weitere Hilfen (zum Beispiel Rettungsdienst, Krisentelefon, standortbezogen der Sozialpsychiatrischer Dienst) sicherzustellen. Außerdem ist bei Abwesenheit im E-Mail-Programm eine automatische Abwesenheitsnotiz mit den vorgenannten Hilfen einzurichten. Die KBS hat einen Internetauftritt vorzuhalten. Aus diesem soll die aktuelle Wochenplanung des Angebots in der KBS am jeweiligen Standort hervorgehen.

## **5. Personal**

- a) Das für die Durchführung der KBS erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Beginn des Durchführungszeitraumes vorzuhalten. Die personelle Ausstattung ist über den gesamten Durchführungszeitraum abzusichern. Personelle Änderungen sind dem Landkreis Oder-Spree rechtzeitig anzuzeigen. Die Anforderungen an die Personalausstattung beziehen sich auf jeden einzelnen

Hauptstandort. Dem Landkreis Oder-Spree bleibt vorbehalten, vor, während und nach der Bewilligung der Zuwendung ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen an das Personal zu überprüfen. Soweit Bedenken über die Eignung des Personals bestehen, kann sich der Landkreis Oder-Spree durch persönlichen Kontakt und Prüfung der entsprechenden Qualifikation einen Überblick über die Eignung verschaffen. Soweit die Ungeeignetheit des Personals festgestellt wird, hat die Trägerschaft den Betrieb der KBS durch anderes geeignetes Personal sicherzustellen.

- b) Jede KBS ist mit mindestens 1,3 Vollkräften (VK) zu besetzen. Dabei sollen pro KBS in der Regel 2 Mitarbeitende eingesetzt werden, wovon die mitarbeitende Person, die den überwiegenden Teil der Öffnungszeiten abdeckt, Fachkraft sein soll. Als Fachkraft gelten insbesondere Psychologen oder Psychologinnen, Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen, Krankenschwester oder -pfleger mit psychiatrischer Zusatzausbildung, Heilpädagogen oder Heilpädagoginnen, Heilerziehungspfleger oder Heilerziehungspflegerinnen oder pädagogisches Personal mit sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung. Das Personal sollte Erfahrung im Umgang mit Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen haben. Das Personal muss über einen entsprechenden in Deutschland staatlich anerkannten Berufs-, Fachschul- oder Hochschulabschluss verfügen.
- c) Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für eine Fachkraft mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Krankenschwester oder -pfleger mit psychiatrischer Zusatzqualifikation, Heilerziehungspflegerin oder -pfleger oder vergleichbar bis zur Höhe von vergleichbar Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe S8b. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für eine Fachkraft mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik oder Pädagogik mit sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung oder vergleichbar bis zur Höhe von vergleichbar Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe S11b. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für eine Psychologin oder einen Psychologen bis zur Höhe von vergleichbar Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe S15.

- d) Um die Anforderungen an das Personal hinsichtlich des aktuellen fachlichen Wissensstandes sicherzustellen, sind dem Personal bei beratungs- und fachspezifischen relevanten Themen mindestens einmal im Jahr Fortbildungen und beziehungsweise oder Formen zur Reflexion der eigenen Arbeit zu ermöglichen (zum Beispiel Austausch in Netzwerken, Teilnahme an Dialogen oder Supervision).
- e) Vertretungen bei Krankheits- oder Urlaubszeiten sind sicherzustellen. Falls vorübergehend keine Vertretung möglich ist, finden die Abwesenheitsregelungen nach Nummer 4 g) dieser Leistungsbeschreibung entsprechende Anwendung.

## **6. Räumlichkeiten und Sachausstattung**

- a) Die KBS soll mindestens einen Gruppenraum, einen Beratungsraum, eine Küche, einen Abstellraum und Sanitärräume zu Verfügung stellen. Gruppenräume sind Räume, in denen Gruppenveranstaltungen, Seminare oder Workshops durchgeführt werden können. Beratungsräume sind Räume für Einzelberatungen. Der Beratungsraum kann gleichzeitig auch Büroraum des in der KBS beschäftigten Personals sein, soweit der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, ist zusätzlich ein separater Büroraum sicherzustellen. Sanitärräume sind Toilettenräume.
- b) Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Beginn des Durchführungszeitraumes den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich des Toilettenraumes müssen einen ordnungsgemäßen Betrieb der KBS gewährleisten.
- c) Dem Landkreis Oder-Spree bleibt es vorbehalten die Räumlichkeiten vor Beginn und während der Förderung hinsichtlich der oben genannten Anforderungen jederzeit vor Ort zu prüfen. Falls hinsichtlich der Eignung der Räumlichkeiten Bedenken bestehen, bleibt es dem Landkreis Oder-Spree vorbehalten, diese abzulehnen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während des Durchführungszeitraumes.
- d) Mietverträge oder Verträge zur Belieferung mit Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Abfallentsorgung sind durch die Trägerschaft selbstständig abzuschließen.

- e) Die Sachausstattung ist an das Angebot der KBS vor Ort abzustimmen und entsprechend vorzuhalten. Zur notwendigen Sachausstattung können zum Beispiel Bastelmaterialien, Stifte, Papier, Spiele, Yogamatten oder Klangschalen zählen. Zur internen Kommunikation und mit Externen sind von der Trägerschaft eigenständig geeignete Lösungen bereitzustellen.

## **7. Dokumentation**

- a) Als Nachweis für die erbrachten Leistungen sind im Sachbericht die tatsächlich stattgefundenen Aktivitäten und Verwendung von fachspezifischen Methoden und Elemente der Gesprächsführungen unter Ausweis und Begründung der erfolgten personenbezogenen und sozialraumorientierten Schwerpunktsetzungen, die Öffnungszeiten und der Personaleinsatz zu benennen und darzustellen. Dem Sachbericht ist eine Einschätzung beziehungsweise Bewertung der KBS durch den Landkreis beizufügen.
- b) Der Sachbericht und die Einschätzung des Landkreises sind Grundlage für die jährlichen Zielvereinbarungsgespräche der KBS mit dem Landkreis Oder-Spree und dienen der Steuerung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen. In diesen stattfindenden Zielvereinbarungsgesprächen werden Zielvorgaben für das kommende Jahr bestimmt und die Zielerreichung des Vorjahres ausgewertet und schriftlich festgehalten (anhand des strukturierten Sachberichtes). Die Trägerschaft verpflichtet sich darüber hinaus, mit dem Gesundheitsamt (derzeit die Psychiatriekoordination) des Landkreises Oder-Spree halbjährlich Auswertungsgespräche zur inhaltlichen Umsetzung auf Anforderung durchzuführen.

## **8. Kooperation und Qualitätsmanagement**

- a) Die Auftragnehmer sind zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt. Darüber hinaus hat er auf eine Vernetzung mit anderen Angeboten im Versorgungssystem beziehungsweise des gemeindepsychiatrischen Netzwerkes hinzuwirken. Zudem sind schriftliche Aussagen erforderlich, ob und mit welchen Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen verbindliche Abstimmungen oder Absprachen zur Zusammenarbeit bestehen und wie diese inhaltlich

begründet werden. Dabei ist herauszustellen, wie die Zusammenarbeit konkret gestaltet und die verbindliche Zusammenarbeit gesichert werden soll. Dem jährlichen Sachbericht ist eine Übersicht der Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen hinzuzufügen. Die Übersicht hat folgende Aspekte zu beinhalten:

- Name des Kooperationspartners beziehungsweise der Kooperationspartnerin,
  - Beginn der Kooperation,
  - Art der Kooperation sowie
  - die geplante Weiterentwicklung der jeweiligen Kooperation.
- b) Die Trägerschaft ist zu einem regelmäßigen Austausch mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Landkreises Oder-Spree berechtigt und verpflichtet. Der Landkreis Oder-Spree, insbesondere sein Sozialpsychiatrischer Dienst, ist berechtigt, Hilfesuchende an das Angebot der KBS zu verweisen, beispielsweise wenn keine Gefährdung zu erwarten ist.
- c) Die Trägerschaft verpflichtet sich, die Qualität des Angebots der KBS durch ein Qualitätsmanagement sicherzustellen.